



HVBG

HVBG-Info 07/1983 vom 21.07.1983, S. 0058 - 0061, DOK 513.3/017-SG

**Zuständigkeit bei Unfällen in fremden Betrieben - Anwendung des  
§ 648 RVO - Urteil des SG Gelsenkirchen vom 12.04.1983  
- S 10 U 288/77**

Zuständigkeit bei Unfällen in fremden Betrieben - Anwendung des  
§ 648 RVO;

hier: Urteil des SG Gelsenkirchen vom 12.04.1983 - S 10 U 288/77 -

Die Klage der Fleischerinnung R. richtete sich gegen einen  
Bescheid der Fleischerei-BG, mit welchem diese die Innung als  
Unternehmer für 11 städtische Bedienstete in einem  
Schlachthofbetrieb zu Beiträgen herangezogen hatte. Der  
Schlachthof war der Innung von der Stadt R. im Jahre 1974 auf  
unbestimmte Zeit verpachtet worden; hierbei hatte die Stadt mit  
der Innung vereinbart, daß sie weiterhin Dienstherr der 11 bislang  
in dem Schlachthof beschäftigten Personen bleibt, während die  
Innung der Stadt die jeweils anzufordernden Lohn- und  
Gehaltskosten erstattet und das Weisungsrecht gegenüber dem  
Personal ausübt.

Das SG Gelsenkirchen hat in seinem Urteil vom 12.04.1983 die in  
der Geschäftsführerkonferenz des BAGUV vertretene Rechtsauffassung  
bestätigt, daß aufgrund der Gesamtumstände des zu entscheidenden  
Falles eine Lösung der Versicherten vom Stammunternehmen (Stadt R.)  
anzunehmen ist und daher die Zuständigkeit des  
Gemeindeunfallversicherungsverbandes nach § 648 RVO ausscheidet.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 32/83 vom 14.06.1983 an die Mitglieder des  
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen  
Hand